

BVGer E-2122/2008 vom 12. April 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-04-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2122_2008

FR: TAF E-2122/2008 du 12 avril 2012

IT: TAF E-2122/2008 del 12 aprile 2012

Regeste

Asyl und Wegweisung (Beschwerden gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet im Bereich des Asyls endgültig, ausser - was vorliegend nicht zutrifft - bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG, Art. 37 VGG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Die Wiedererwägung im Verwaltungsverfahren ist ein gesetzlich nicht geregelter Rechtsbehelf, auf dessen Behandlung durch die verfügende Behörde grundsätzlich kein Anspruch besteht. Gemäss herrschender Lehre und ständiger Praxis des Bundesgerichts wird jedoch aus Art. 29 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) unter bestimmten Voraussetzungen ein verfassungsmässiger Anspruch auf Wiedererwägung abgeleitet (vgl. statt vielen BGE 127 I 133 E. 6 m.w.H.). Danach ist auf ein Wiedererwägungsgesuch einzutreten, wenn sich der rechtserhebliche Sachverhalt seit dem ursprünglichen Entscheid bzw. seit dem Urteil der mit Beschwerde angerufenen Rechtsmittelinstanz in wesentlicher Weise verändert hat und mithin die ursprüngliche (fehlerfreie) Verfügung an nachträglich eingetretene Veränderungen der

Sachlage anzupassen ist. Sodann können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen, sofern sie sich auf eine in materielle Rechtskraft erwachsene Verfügung beziehen, die entweder unangefochten geblieben oder deren Beschwerdeverfahren mit einem formellen Prozessurteil abgeschlossen worden ist. Ein solchermaßen als qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch zu bezeichnendes Rechtsmittel ist grundsätzlich nach den Regeln des Revisionsverfahrens zu behandeln (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2003 Nr. 17 E. 2a m.w.H.).

E. 4.1

Das Wiedererwägungsgesuch vom 22. Dezember 2006 richtete sich ausdrücklich nur gegen den Vollzug der Wegweisung der Verfügung vom 13. Januar 2003. Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet damit lediglich die Frage, ob die Wegweisung zu vollziehen ist oder ob anstelle des Vollzugs eine vorläufige Aufnahme anzuordnen ist. Es ist sodann in einem weiteren Schritt entsprechend den Eventualanträgen und der Begründung der Beschwerde zu prüfen, ob allenfalls durch einen allfälligen Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführenden die Einheit der Familie nach Art. 44 Abs. 1 AsylG gefährdet ist.

E. 4.2

Vorab gilt es indessen festzuhalten, dass das Hauptbegehren auf Rückweisung der Sache an die Vorinstanz abzuweisen ist, zumal dieser mit der Beschwerde gestellte Antrag in der Folge unbegründet blieb. Aus den Akten ergeben sich auch keine Hinweise darauf, dass der rechtserhebliche Sachverhalt nicht genügend erstellt wurde und weitere Abklärungen der Vorinstanz nötig wären.

E. 5.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 AuG).

E. 5.2

Die erwähnten Bedingungen für einen Verzicht auf einen Wegweisungsvollzug sind alternativer Natur. Sobald eine von ihnen erfüllt ist, ist der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit in der Schweiz ist über die Bestimmungen der vorläufigen Aufnahme zu regeln (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4; EMARK 2006 Nr. 6 E. 4.2).

E. 5.3

Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel 2009, N. 11.148). 6.1. Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren. 6.2. Das BFM machte hinsichtlich des

Beschwerdeführers geltend, dass vorliegend weder seine Identität noch sein genauer Herkunftsort feststehen würden und damit die genaue Herkunft wie auch seine persönlichen Verhältnisse unklar seien. Folglich könne die Zumutbarkeit seines Wegweisungsvollzugs nicht abschliessend geprüft werden. Das BFM geht zu Recht davon aus, es sei nicht Sache der Asylbehörden, nach allfälligen Wegweisungsvollzugshindernissen zu forschen, wenn eine Person ihre Herkunft verschleiert oder keine eindeutigen Hinweise auf die tatsächliche Staatsbürgerschaft bestehen. Aus den Akten ergeben sich denn auch widersprüchliche Fakten: Zum einen hätten Angehörige der angolanischen Botschaft festgestellt, dass es sich beim Beschwerdeführer nicht um einen angolanischen Staatsbürger handle. Zum anderen wurde dem Bundesamt am 4. Dezember 2010 durch seinen Rechtsvertreter eine angolanische Identitätskarte, konkret das "Bilhete de Identidade de Cidadão Nacional" der Republik Angola lautend auf den Namen A. _____ (ausgestellt am (...) 2000) eingereicht. Da ein derartiger Identitätsausweis nach Kenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts leicht zu beschaffen ist, kommt dem eingereichten Dokument kein hoher Beweiswert zu. Vorliegend kann angesichts des Ergebnisses des Verfahrens die Frage der Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers allerdings offen gelassen werden. Aus genereller und individueller Sicht ist indessen davon auszugehen, dass sich vorliegend der Vollzug der Wegweisung für den Beschwerdeführer - ein junger und gesunder Mann - grundsätzlich als zumutbar erweist.

6.3. Sind von einem allfälligen Wegweisungsvollzug wie in casu Kinder betroffen, so bildet im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung das Kindeswohl einen Gesichtspunkt von gewichtiger Bedeutung (vgl. Art. 3 KRK). Unter diesem Aspekt sind demnach sämtliche Umstände einzubeziehen und zu würdigen, die im Hinblick auf eine Wegweisung wesentlich erscheinen; z.B. Alter des Kindes, seine Reife, Abhängigkeiten, Art seiner Beziehungen, Eigenschaften seiner Bezugspersonen, Stand und Prognose bezüglich seiner Entwicklung und Ausbildung sowie Grad der erfolgten Integration bei einem längeren Aufenthalt in der Schweiz. Gerade letzterer Aspekt ist als gewichtiger Faktor zu werten. Die Verwurzelung in der Schweiz kann daher eine reziproke Wirkung auf die Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs haben, indem eine starke Assimilierung in der Schweiz mithin eine Entwurzelung im Heimatstaat zur Folge haben kann (vgl. BVGE 2009/28 E. 9.3.2 m.w.H.).

6.3.1. Die ältere - heute (...) - jährige - Tochter B. _____ des Beschwerdeführers ist am 15. Februar 2002 im Alter von (...) Jahren zusammen mit ihrem Vater in die Schweiz eingereist, wo sie gemäss der Beschwerdeschrift vom 2. April 2008 heute viele Freunde besitze. Auch spreche sie die deutsche Sprache nahezu perfekt. Die Lebenspartnerin des Vaters und Mutter seiner weiteren Kinder stelle ferner eine wichtige Bezugsperson für sie dar. Ferner spiele, gemäss der Eingabe vom 4. April 2008, auch ihre schweizerische Patentante eine wichtige Rolle im Leben der Minderjährigen. Zu ihrer eigenen Mutter habe sie keinen Kontakt.

6.3.2. Die Tochter hält sich nun schon zehn Jahre in der Schweiz auf und hat ihre gesamte bisherige Schulzeit hier verbracht. Da sie auch ihre prägenden Jugendjahre in der Schweiz verbrachte, ist davon auszugehen, dass eine weitgehende Integration betreffend hiesiger Kultur und Lebensweise erfolgt ist. Demgegenüber muss einer Möglichkeit der Eingliederung in das Schul- bzw. Ausbildungssystem in ihrem Herkunfts- oder Heimatland mit Argwohn entgegengeblickt werden, da sich die Jugendliche inzwischen von den heimatlichen Kultur und Lebensgewohnheiten entfernt haben dürfte. Zudem verfügt sie gemäss der Eingabe vom 4. April 2008 über keine schriftlichen Kenntnisse der portugiesischen - mutmasslich heimatlichen - Sprache. Auch kann - aufgrund der langen Anwesenheit in der Schweiz - nicht von einem bestehenden Beziehungsnetz im Heimat- oder Herkunftsland weder für die

Tochter noch für deren Vater ausgegangen werden, das ihr im Falle einer Wiedereingliederung behilflich sein könnte. Als weiteren Aspekt ist vorliegend auch die sich hier befindende Familieneinheit - die Lebenspartnerin des Vaters sowie ihre zwei Kinder - zu nennen, die der Jugendlichen in ihrem Entwicklungsprozess Stabilität, Verlässlichkeit und Fürsorge bietet (vgl. auch E. 6.5).

6.4. Zusammenfassend steht fest, dass eine Rückkehr in ihr Heimatland für die Beschwerdeführerin zum heutigen Zeitpunkt unter dem Aspekt des Kindeswohls nicht als zumutbar erscheint. Auch sind keine Ausschlussgründe nach Art. 83 Abs. 7 AuG zu erblicken. Die minderjährige Beschwerdeführerin ist daher in der Schweiz vorläufig aufzunehmen (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

6.5. In der Folge ist gestützt auf den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG) sowie die geltende Praxis (vgl. EMARK 1995 Nr. 24 E. 10 f.) zu prüfen, ob auch der erziehungsberichtigte Vater (Beschwerdeführer) in die vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführerin einzubeziehen ist.

6.5.1. Die Bestimmung von Art. 44 Abs. 1 AsylG geht über die Tragweite von Art. 8 EMRK hinaus und beinhaltet, dass die vorläufige Aufnahme des einen Familienmitglieds "in der Regel" auch zur vorläufigen Aufnahme dessen Familie führt (vgl. EMARK 1998 Nr. 31 E. 8c. ee; 1995 Nr. 24 E. 9, die sich hierfür freilich noch auf Art. 17 Abs. 1 AsylG in der Fassung gemäss Ziff. I des BB vom 22. Juni 1990 über das Asylverfahren [AS 1990 938], welcher inhaltlich indessen Art. 44 Abs. 1 AsylG entspricht, beziehen). In personeller Hinsicht umfasst der Begriff der Familie dabei den Ehepartner und die minderjährigen Kinder (EMARK 1995 Nr. 24 E. 7). In diesem Sinn ist der Beschwerdeführer in die vorläufige Aufnahme seiner Tochter (Beschwerdeführerin) einzubeziehen.

6.6. Zu prüfen bleibt, ob die vorläufige Aufnahme auch unter dem Gesichtspunkt von Art. 83 Abs. 7 AuG zu gewähren ist.

6.6.1. Das BFM erwog in seiner Verfügung vom 5. März 2008, dass - selbst wenn die Rückreise des Beschwerdeführers in sein unbekanntes Heimatland unzumutbar wäre - gemäss Art. 83 Abs. 7 Bst. b AuG eine vorläufige Aufnahme nicht verfügt werden könnte, da der Beschwerdeführer gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz verstossen habe. Der Beschwerdeführer habe wiederholt gegen das Transportgesetz und das Betäubungsmittelgesetz verstossen; zudem habe er einen Ladendiebstahl begangen. Zugegebenermassen handle es sich dabei nicht um schwere Delikte, doch die Häufigkeit sei hoch und lasse nicht erkennen, dass sich der Beschwerdeführer gebessert habe und gewillt sei, sich an die schweizerische Rechtsordnung zu halten.

6.6.2. Die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers führte in der Beschwerdeschrift vom 2. April 2008 demgegenüber aus, es handle sich bei den Verstössen nicht um schwere Delikte; die höchste Busse betrage Fr. 300.-. Die Bussen sowie die Kosten für die Fahrausweise zahle der Beschwerdeführer in Raten ab, mit seinem gelegentlichen Marihuanakonsum habe er vollkommen aufgehört. Dies zeuge von seinem Willen, sich künftig korrekt zu verhalten. Der Diebstahl von Lebensmitteln im Wert von Fr. 39.95 sei auf das Jahr 2002 zurückzuführen und läge schon sehr lange zurück. Es sei ihm nicht bewusst gewesen, dass er durch dieses Verhalten das Zusammenleben seiner Familie gefährde; er bedaure dies ausserordentlich und wolle sich künftig tadellos benehmen. Seit einem Jahr sei es denn auch zu keinen weiteren Vorfällen mehr gekommen.

6.6.3. Nach Art. 83 Abs. 7 Bst. b AuG wird die vorläufige Aufnahme nicht verfügt, wenn die weg- oder ausgewiesene Person erheblich und wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese gefährdet oder die innere oder äussere Sicherheit gefährdet. Bei einer Erfüllung eines dieser Tatbestände bleibt darauffolgend zu prüfen, ob die Massnahme als verhältnismässig erscheint.

6.6.4. Der Begriff der öffentlichen Ordnung bildet der Oberbegriff der polizeilichen Schutzgüter und

umfasst die Gesamtheit aller Ordnungsvorstellungen, deren Befolgung nach der herrschenden, sozialen und ethischen Anschauung als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten menschlichen Zusammenlebens anzusehen ist. "Die öffentliche Sicherheit bedeutet die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung, der Rechtsgüter der Einzelnen (Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, etc.) sowie der Einrichtungen des Staates" (Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer, BBl 2002 3809; vgl. auch BVerGE 2007/32 E. 3.5). Aus dem Wortlaut von Art. 83 Abs. 7 Bst. b AuG ergibt sich, dass nicht jeder Verstoss gegen die gesetzliche Ordnung zur Aufhebung oder Ablehnung der vorläufigen Aufnahme führt, es bedarf vielmehr einer gewissen Intensität beziehungsweise Wiederholung. Es genügt somit nicht, wenn die kriminellen Handlungen der betreffenden Person den Schluss zulassen, dass diese nicht gewillt oder nicht fähig ist, sich an die elementaren gesellschaftlichen Regeln des Zusammenlebens zu halten; vielmehr müssen die Handlungen eine schwerwiegende Gefährdung oder Verletzung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung darstellen (vgl. EMARK 2006 Nr. 11 E. 7.2.1; EMARK 2003 Nr. 3 E. 3a). Eine nicht abschliessende Aufzählung allfälliger Verstösse gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne von Art. 62 Bst. c AuG und damit auch im Sinne des gleichlautenden Art. 83 Abs. 7 Bst. b AuG findet sich in Art. 80 Abs. 1 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE, SR 142.201).

6.6.5. Die Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit bedeutet die "Gefährdung des Vorrangs der staatlichen Gewalt im militärischen und politischen Bereich" (Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer, BBl 2002 3814). Dazu zählen beispielsweise Gefährdung durch Terrorismus, gewalttätiger Extremismus, verbotener Nachrichtendienst, organisierte Kriminalität sowie "Handlungen und Bestrebungen, welche die gegenwärtigen Beziehungen der Schweiz zu andern Staaten ernsthaft gefährden oder auf eine gewaltsame Änderung der staatlichen Ordnung abzielen" (Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer, BBl 2002 3814; vgl. dazu auch Art. 80 Abs. 1 Bst. c VZAE).

6.6.6. Hinsichtlich des ersten Teilsatzes von Art. 83 Abs. 7 Bst. b AuG (Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung) gilt in casu Folgendes festzuhalten: Die vorhandenen Akten und die Liste der Verstösse des Beschwerdeführers, die sich in der Beschwerdeschrift vom 2. April 2008 befindet (vgl. Bst. H.c), zeugen zwar von einer grösseren Anzahl von Verstössen, indes handelt es sich dabei um Vergehen, die keine Gefährdung von Menschen in Kauf nehmen (wie z.B. Drogenhandel); damit kann - wie auch schon vom BFM festgestellt wurde - nicht von einem schweren Fall im strafrechtlichen Sinne gesprochen werden (vgl. dazu statt vieler BGE 122 IV 360 E. 2a). So wurde beispielsweise am (...) 2007 in den Effekten des Beschwerdeführers von der Stadtpolizei F._____ eine Portion Marihuana à 2 Gramm gefunden, die er für den Eigengebrauch gekauft habe (vgl. B7); ferner hat die Kantonspolizei G._____ den Beschwerdeführer am (...) 2007 durchsucht und dabei eine Portion Marihuana sichergestellt (vgl. B8). Zudem ergab sich aus den Akten, dass der Beschwerdeführer gemäss einer Erklärungsschrift der Kantonspolizei G._____ vom (...) 2007 am (...) 2006 ohne gültigen Fahrausweis mit der (...)bahn nach H._____ reiste (vgl. B10). Jüngere Verstösse gegen die Rechtsordnung, d.h. nach dem Jahr 2007, lassen sich aus den Akten nicht erkennen. Aus dieser langen Zeitspanne lässt sich schliessen, dass der Beschwerdeführer heute denn auch tatsächlich gewillt ist, sich an die Schweizer Rechtsordnung zu halten - ohnehin gilt es zu bemerken, dass der alleinige Unwille dazu für einen Ausschluss nicht ausreichen würde. Wesentlicher ist indes, dass sich aus den Verstössen keine erhebliche Gefährdung oder Verletzung der öffentlichen Sicherheit

erkennen lässt, da es sich dabei um geringfügige Delikte handelt, die sich weder gegen Leib und Leben noch gegen das Eigentum oder die Freiheit richten und nicht die erforderliche Intensität im Sinne Art. 83 Abs. 7 Bst. b AuG erreichen. 6.6.7. Was den zweiten Teilsatz von Art. 83 Abs. 7 Bst. b AuG betrifft, die Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit, kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die Taten des Beschwerdeführers - Reisen ohne gültigen Fahrausweis, Erwerb und Besitz von Marihuana, Ladendiebstahl im Jahr 2002 - keine Gefährdung des Vorrangs der staatlichen Gewalt im militärischen und politischen Bereich darstellen. 6.7. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der geprüfte Ausschlussgrund der vorläufigen Aufnahme (Art. 83 Abs. 7 Bst. b AuG) vorliegend nicht erfüllt ist. 6.8. Ergänzend gilt es im Übrigen zu beachten, dass der Beschwerdeführer und seine Lebensgefährtin seit der Geburt der gemeinsamen Tochter D._____ am (...) 2005 in einem wie es scheint gefestigten Konkubinat in I._____ leben. Das elterliche Sorgerecht über diese gemeinsame Tochter wurde durch den Entscheid der Vormundschaftsbehörde des Bezirks I._____ vom 30. Mai 2007 den Eltern gemeinsam übertragen. Auch hinsichtlich des gemeinsamen Sohnes E._____, geboren am (...) 2007, ist davon auszugehen, dass das elterliche Sorgerecht geteilt wird. Hinzukommt im vorliegenden Fall, dass die Beschwerdeführerin - wie aus den Akten hervorgeht - die neue Lebenspartnerin ihres Vaters als "Ersatzmutter" ansieht; daher hat Letztere als eine für sie wichtige Bezugsperson zu gelten. Es spricht folglich nichts gegen die Annahme, dass vorliegend die Familie - bestehend aus den Eltern und zwei gemeinsamen Kleinkindern sowie der älteren Tochter des Beschwerdeführers - in tatsächlicher und glaubhafter Weise in einer familiären Einheit zusammen leben.

E. 7

In Berücksichtigung der geschilderten Umstände kommt das Bundesverwaltungsgericht zusammenfassend zum Schluss, dass eine Rückkehr in ihr Heimatland für die Beschwerdeführerin unter dem Aspekt des Kindeswohls nicht zumutbar ist; daher ist sie vorläufig aufzunehmen. Der erziehungsberechtigte Beschwerdeführer ist in ihre vorläufige Aufnahme einzubeziehen. Die Beschwerde ist diesbezüglich gutzuheissen. Die angefochtene Verfügung ist aufzuheben und die Vorinstanz anzuweisen, die Beschwerdeführenden vorläufig aufzunehmen (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens - das Bundesverwaltungsgericht geht bei der vorliegenden Konstellation von einem hälftigen Durchdringen aus - wären die reduzierten Verfahrenskosten von Fr. 300.- den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG). Mit Verfügung vom 9. April 2008 wurde ihnen indessen die unentgeltliche Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt, und ist gemäss Akten weiterhin von ihrer Bedürftigkeit auszugehen, weshalb die reduzierten Verfahrenskosten nicht zu erheben sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

E. 8.2

Nachdem sie teilweise mit ihrer Beschwerde durchgedrungen sind - Abweisung des Rückweisungsantrages, Gutheissung hinsichtlich der Frage des Wegweisungsvollzugs -, ist den rechtlich vertretenen Beschwerdeführenden für die ihnen erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten eine um die Hälfte reduzierte Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG; Art. 7 Abs. 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR

173.320.2]). Auf eine Nachforderung der jeweiligen Kostennoten der mandatierten Rechtsvertreter wird verzichtet, weil der jeweilige Aufwand für das vorliegende Verfahren zuverlässig abgeschätzt werden kann (Art. 14 Abs. 2 VGKE). In Anwendung der massgeblichen Berechnungsfaktoren (Art. 8 VGKE) ist die Entschädigung für den Aufwand der CARITAS in Luzern, deren Rechtsvertreterin das Mandat am 11. Januar 2011 niederlegte, in der Höhe von Fr. 570.- (um die Hälfte reduziert, einschliesslich Auslagen und MwSt.) festzulegen. Dem Bureau de Conseil pour les Africains Francophones de la Suisse (BUCOFRAS), welches derzeit mandatiert ist, ist eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 130.- (um die Hälfte reduziert, einschliesslich Auslagen und MwSt.) zu entrichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.